



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Hainz-Sator und Dr. Leonhartsberger sowie den Hofrat Dr. Schwarz als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schweinzer, in der Rechtssache der Revision des H M H), vertreten durch Mag. Ronald Frühwirth, Rechtsanwalt in 8020 Graz, Grieskai 48, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Mai 2017, Zl. W168 2146185-1/14E, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf internationalen Schutz nach dem AsylG 2005 und Anordnung einer Außerlandesbringung nach dem FPG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Das mit Beschluss vom 14. November 2017, Ra 2017/20/0205, dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegte und zu C-657/17 protokollierte Ersuchen um Vorabentscheidung wird zurückgezogen.

Begründung:

1 Mit Beschluss vom 14. November 2017, EU 2017/0009, hat der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH nach Art. 267 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Führt die Versäumung der Frist gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 1560/2003 (Durchführungsverordnung) zur Entgegnung (Remonstration) im Falle der fristgerechten Ablehnung eines Aufnahmegesuchs gemäß Art. 21 Abs. 1 der Verordnung 604/2013 (Dublin III-VO) durch den ersuchten Mitgliedstaat zu einem Zuständigkeitsübergang auf den ersuchenden Mitgliedstaat, wenn der ersuchende Mitgliedstaat zunächst fristgerecht ein Aufnahmegesuch im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Dublin III-VO gestellt hat und aufgrund (nachträglicher) Ermittlungen der ersuchte Mitgliedstaat als der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständige Mitgliedstaat feststeht?
2. Kann der ersuchte - und nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO zuständige - Mitgliedstaat dem Aufnahmegesuch nach Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO auch dann noch wirksam zustimmen, wenn



die in Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO festgelegte Antwortfrist bereits abgelaufen ist und der ersuchte Mitgliedstaat das Aufnahmegesuch zuvor fristgerecht abgelehnt hat?

- 2 Mit Note vom 15. November 2018 übermittelte der Kanzler des EuGH eine Abschrift des Urteils des EuGH vom 13. November 2018 in den verbundenen Rechtssachen C-47/17 (X) und C-48/17 (X) mit der Frage, ob das Vorabentscheidungsersuchen aufrechterhalten werde.
- 3 In diesem Urteil hat der EuGH ausgesprochen, dass die Nichtbeantwortung eines Ersuchens auf neuerliche Prüfung gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, dazu führt, dass das zusätzliche Verfahren der neuerlichen Prüfung endgültig abgeschlossen und der ersuchende Mitgliedstaat als für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig anzusehen ist. Aus dem Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung gehe auch eindeutig hervor, dass von der durch diesen Art. 5 Abs. 2 dem ersuchenden Mitgliedstaat gebotenen Möglichkeit, um eine neuerliche Prüfung seines Gesuchs um Aufnahme oder Wiederaufnahme beim ersuchten Mitgliedstaat zu ersuchen, innerhalb von drei Wochen nach Empfang der ablehnenden Antwort des ersuchten Mitgliedstaats Gebrauch gemacht werden müsse. Folglich verliere der ersuchende Mitgliedstaat mit Ablauf dieser zwingenden Frist diese Möglichkeit.
- 4 Vor diesem Hintergrund erscheinen die vom Verwaltungsgerichtshof gestellten Fragen als geklärt, weshalb das Vorabentscheidungsersuchen zurückzuziehen war (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Ra 2017/20/0205).

W i e n , am 23. Jänner 2019